

## **Datenschutzerklärung für das betriebliche Screening gemäß Art. 13 DSGVO**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:  
Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Die Datenschutzbeauftragten erreichen Sie über folgende E-Mail-Adresse:  
[corona-datenschutz@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:corona-datenschutz@gesundheitsministerium.gv.at)

### Zwecke, für die Ihre Daten verarbeitet werden:

Im Rahmen Ihrer Teilnahme an einem betrieblichen Screeningprogramm (Testung von größeren Bevölkerungsgruppen zur Infektionskontrolle nach § 5a Epidemiegesetz) erhebt ihr Unternehmen personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen. Die Testung dient der Feststellung der Prävalenz des Vorkommens von COVID-19 in der Bevölkerung mittels Massentest. Als Prävalenz bezeichnet man die Häufigkeit einer Krankheit oder eines Symptoms in einer Bevölkerung zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt in Erfüllung dieses Zwecks.

### Rechtsgrundlage(n), aufgrund derer wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten:

Im Kontext des betrieblichen Screenings werden Ihre Kontaktdaten und Daten zur Sozialversicherung verarbeitet, allerdings erfolgt die Verarbeitung ausschließlich für Zwecke der öffentlichen Gesundheit. Im Einklang mit der Ansicht der Datenschutzbehörde gehen wir also davon aus, dass wir Ihre Gesundheitsdaten verarbeiten, obwohl die hierfür verarbeiteten Datenkategorien (beispielsweise Vor- und Nachname, Adresse) für sich alleine genommen noch nicht als Gesundheitsdaten zu qualifizieren wären. Aus diesem Grund erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO und § 5a Epidemiegesetz 1950.

Bitte beachten Sie, dass eine Anmeldung zum Testprogramm ohne Bereitstellung Ihrer Daten nicht möglich ist. Die Teilnahme ist freiwillig (vgl. § 5a Abs. 3 Epidemiegesetz 1950) und es entsteht Ihnen kein beruflicher Nachteil, wenn Sie nicht teilnehmen. Sie können der Verarbeitung Ihrer Daten nach Art 21 DSGVO widersprechen.

Wenden Sie sich in dem Fall bitte an [widerspruch-oesterreich-testet@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:widerspruch-oesterreich-testet@gesundheitsministerium.gv.at). Sollten Sie widersprechen, wird dadurch die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum erfolgten Widerspruch nicht berührt. Ihre Daten können auch nach dem Widerspruch verarbeitet werden, wenn eine Interessensabwägung ergibt, dass zwingende schutzwürdige Gründe einem Unterlassen der Datenverarbeitung entgegenstehen. Der Widerspruch kann auch aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen sein (z.B.: § 4 Abs 1 Epidemiegesetz 1950).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten gesetzlicher Vertreter erfolgt auf Grundlage der jeweils anwendbaren Materiengesetze (ABGB für Obsorgeberechtigte, Kinder- und Jugendhilfegesetze, Erwachsenenschutzgesetz für Erwachsenenvertreter, etc.).

### Wer Ihre personenbezogenen Daten erhält (Empfänger) bzw. in unserem Auftrag erhebt:

Das Screeningprogramm wird von Unternehmen in Österreich umgesetzt. Ihre Daten zur Testanmeldung werden durch das Unternehmen erhoben, in dem die Testung stattfindet.

Die Testungen werden im Unternehmen durch Arbeitsmediziner oder deren Hilfskräfte durchgeführt. Diese mit der Testung beauftragte Personen können Ihre Daten im dazu erforderlichen Ausmaß einsehen. Diese Personen unterliegen Berufsgeheimnissen.

Auftragsverarbeiter für den Betrieb des Screeningportals ist die A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien.

Sub-Auftragsverarbeiter, die mit ihren IT-Dienstleistungen auf die A1-Basisinfrastruktur aufsetzen, sind die World-Direct eBusiness solutions GmbH, die ilvi GmbH sowie die eworx Network & Internet GmbH und die limCO GmbH.

#### Empfänger der Daten:

Die mit der Durchführung der Testung beauftragten Personen dürfen Ihre Daten im dazu erforderlichen Ausmaß einsehen. Sie unterliegen einem Amts- oder Berufsgeheimnis.

Im Zuge der Testung wird ein Abstrich genommen und die erfassten Daten werden gemeinsam mit Daten zur epidemiologischen Auswertung, einer Probenmaterialkennung (Proben ID, die eine eindeutige Zuordnung ermöglicht), einem bereichsspezifischen Personenkennzeichen sowie dem Testergebnis (positiv bzw. negativ) im Register für Screeningprogramme des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gespeichert.

Positive Testergebnisse werden darüber hinaus im Register der anzeigepflichtigen Krankheiten (Epidemiologischen Meldesystem) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erfasst und an die zuständigen Gesundheitsbehörden weitergeleitet.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer positiven Testung ein Widerspruch insoweit keine Rechtswirkungen entfaltet, als nach dem Epidemiegesetz 1950 zwingend eine entsprechende Meldung an die Gesundheitsbehörde zu erstatten ist, welche weitere Maßnahmen anordnen kann (z.B. Durchführung einer anschließenden PCR-Testung, Absonderung).

Sie selbst werden per E-Mail oder Telefon (SMS) über das Ergebnis Ihres Tests informiert.

#### Wie lange die Daten gespeichert werden (Speicherdauer):

Ihre Daten werden nach Erfüllung des Verarbeitungszwecks gelöscht.

Nach § 5b Abs 4 Epidemiegesetz 1950 wird der direkte Personenbezug (Name und Kontaktdaten) unverzüglich und unumkehrbar beseitigt, sobald ein negatives Testergebnis vorliegt. Die bereichsspezifischen Personenkennzeichen werden gelöscht, sobald sie für die Zwecke der Durchführung von Screeningprogrammen nach § 5a Epidemiegesetz 1950 und zu Zwecken der Datenübertragung von bestätigten Infektionen mit SARS-CoV-2 in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten nicht mehr erforderlich sind. Für das Register anzeigepflichtiger Krankheiten gilt, dass die Daten im Register gemäß § 4 Abs 11 Epidemiegesetz 1950 zu löschen sind, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenhang mit der Erhebung über das Auftreten und im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Krankheit nach diesem Bundesgesetz und nach dem Tuberkulosegesetz nicht mehr erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Labortests, die für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 notwendig werden, gemäß § 1 Abs. 3 Z 5 der Labormeldeverordnung auch alle negativen und ungültigen Testergebnisse einzumelden sind.

#### Ihre Rechte:

Grundsätzlich kommen Ihnen die Rechte aus der DSGVO und dem DSG zu, das heißt, Sie haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, sowie ein Widerspruchsrecht (sofern die Erhebung der Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt). Beachten Sie aber bitte, dass etwa für die Eintragung in das Register der anzeigepflichtigen Krankheiten das Widerspruchsrecht gemäß § 4 Abs 1 Epidemiegesetz 1950 ausgeschlossen ist.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen österreichisches oder europäisches Recht verstößt, haben Sie gemäß Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (E-Mail: dsb@dsb.gv.at; Barichgasse 40-42, 1030 Wien).